

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummer 1, 2 und 4.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. (..).

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden. (2)

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

Inhaltsverzeichnis

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	1
§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	1
§ 67 Leistungsberechtigte	1
§ 68 Umfang der Leistungen	1
1. Allgemeines	2
2. Miete während Haft nach §§ 36, 67 ff. SGB XII	2
2.1 Entscheidungsgrundlagen	3
2.2 Weiterfinanzierung der von Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft bewohnten Wohnung	5
3. Taschengeld bei Haft	5
3.1 bei Strafhaft	5
3.2 bei Untersuchungshaft oder Maßregelvollzug/Forensik analog § 27b SGB XII	5
4. Krankenversicherung während und nach der Haft	7
4.1 Inhaftierte mit gesetzlichem Krankenversicherungsschutz	7
4.1.1 Freiwillig oder zuvor „normal“ gesetzlich Versicherte	7
4.1.2 Rückkehrpflichtversicherte nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V	8
4.2 PKV Versicherte	8
4.3 Inhaftierte mit § 264 SGB V Betreuung	8
5. Entscheidungszuständigkeit	9

1. Allgemeines

Bei allen Anträgen, die aus Justizvollzugsanstalten, forensischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen zum Maßregelvollzug gestellt werden, ist zunächst zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger Stadt Wuppertal örtlich zuständig ist. Maßgeblich ist, ob die antragstellende Person bei Aufnahme oder in den letzten 2 Monaten vor Aufnahme in die JVA/Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A) in Wuppertal hatte (§ 98 Abs.2 und 4 SGB XII). Bei nahtloser Verlegung von einer JVA in eine andere, ist der g.A. vor Eintritt in die erste JVA maßgeblich. Sollte bei einem erstmalig in der JVA Wuppertal Untergebrachten ein solcher g.A. nicht mehr geklärt werden können oder nicht vorhanden sein (z.B. bisher obdachlose Person mit ständig wechselnden Aufenthalten), ist ebenfalls Wuppertal zuständig (§ 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Wegen des grundsätzlichen Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II bereits ab dem ersten Tag der Unterbringung, besteht bei erwerbsfähigen Inhaftierten kein SGB II-Anspruch, es sei denn, es handelt sich um einen sog. Freigänger mit tatsächlicher Arbeit von mehr als 15 Wochenstunden.

2. Miete während Haft nach §§ 36, 67 ff. SGB XII

Antragsteller die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung, d.h. in Untersuchungshaft, Strafhaft oder Maßregelvollzug aufhalten und bei denen die Ausnahmeregelung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II nicht vorliegt (Freigänger mit tatsächlicher Arbeit von mehr als 15 Wochenstunden haben Alg II Anspruch), können zur Erhaltung der Wohnung während der Dauer der Haft Hilfen erhalten. Dies gilt auch für Heiz- und Energiekostenvorauszahlungen an einen externen Energieversorger. Zumutbar ist aber zunächst eine deutliche Herabsetzung der Vorauszahlungen.

Die Erhaltung der Wohnung muss wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein und die Person sich nach §§ 67 ff SGB XII in einem besonderen Lebensverhältnis mit sozialen Schwierigkeiten befinden. Die Voraussetzungen dafür werden in § 1 Abs. 1 der DVO zu § 69

näher erläutert und konkretisiert. Soziale Schwierigkeiten sind nach § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung dann gegeben, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit. Soziale Schwierigkeiten sind dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten eine Integration des Betroffenen in die Gemeinschaft nicht zulässt oder wesentlich erschwert. In der Regel ist die Nichtzahlung einer Miete (egal ob bei Haft oder wegen geringer Einkünfte) kein Umstand einer besonderen Schwierigkeit. Wenn jedoch Suchtproblematiken, psychische Erkrankungen, Straffälligkeiten in der Vergangenheit, unwirtschaftliches Verhalten oder Alleinsein im Alter hinzukommen, ist die Person § 67 SGB XII zuzuordnen.

Sind bereits Mietschulden entstanden, d.h. wird der Antrag erst mehrere Monate nach Haftantritt gestellt, ist der vergangene Zeitraum über § 36 SGB XII abzuwickeln, die zukünftigen Mieten über §§ 67, 68 SGB XII. In keinem Fall sind die Kosten der Unterkunft während der Haft laufende Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII, weil damit nur die Kosten einer „bewohnten“ Wohnung abgedeckt werden, der lfd. Unterkunftsbedarf von Häftlingen ist jedoch von der Einrichtung abgedeckt.

Bei Anträgen auf Mietübernahme für die Dauer der Inhaftierung ist die Fachstelle Wohnungsnotfälle durch eine Email an die Funktions-Email Adresse „Fachstelle Wohnungsnotfälle“ umgehend über die Antragstellung zu informieren. 105.34 prüft dann umgehend, ob die Person dort schon bekannt ist und ob z.B. weitere Mietrückstandsverfahren in der Vergangenheit bearbeitet wurden und gibt entsprechende Rückmeldung. In Einzelfällen kann die Fachstelle für Wohnungsnotfälle auch Informationen weitergeben, die die ggfs. dortige Einschätzung des Vorliegens weiterer besonderer sozialer Schwierigkeiten untermauern sollen. Die Entscheidung über die Übernahme der KdU während der Haft trifft weiterhin aber 201.3. Eine Kopie des Bescheides soll zum Abschluss dann ebenfalls an die Funktions-Email-Adresse gemailt werden.

Wenn nicht gleichzeitig Taschengeld als Hilfe zum Lebensunterhalt analog § 27b SGB XII geleistet wird, kann für den Zeitraum, für den die Mietübernahme erfolgt, auch Wohngeld beantragt und ggfs. auch im Rahmen eines Erstattungsanspruchs vereinnahmt werden (Ziffer 104.12 Wohngeldverwaltungsvorschrift WoGVwV) Der Wohngeldantrag ist, zusammen mit der Anmeldung eines Erstattungsanspruchs und dem Hinweis, dass nur Aufwendungen für Miete gem. § 67 SGB XII beantragt wurden, mit möglichst allen entscheidungserheblichen Unterlagen im Rahmen eines Antrags nach § 95 SGB XII an 105 zu senden und der antragstellenden Person hiervon eine Durchschrift zu übersenden.

2.1 Entscheidungsgrundlagen

Ist der Inhaftierte dem Personenkreis für Hilfen nach §§ 36, 67 ff SGB XII zuzuordnen, muss die Behörde handeln, das Wie steht jedoch in ihrem Ermessen. Auch ein Verweis auf Kündigung und Neuvermietung nach Haft kann ermessensfehlerfrei sein. Keine Mietübernahme muss beispielsweise erfolgen bei:

- geringen Mietschulden von bis zu 2 Monatsmieten bzw. Stundungsmöglichkeiten beim Vermieter,
- bereits vorliegender Kündigung (z.B. aus anderem Grund)
- Selbsthilfemöglichkeit anderer Art z.B. auch aus Schonvermögen, Restguthaben Girokonto etc.
- Darlehensmöglichkeiten von Verwandten/Bekanntem
- längerer Haftdauer als i.d.R. 6 Monate (s.u.)

- unangemessen teurem Wohnraum, bzw. bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden.

Der Nachweis von fehlendem Einkommen und Vermögen, sowie über die Miethöhe-/schulden kann bei vorherigem SGB II Bezug in Wuppertal vereinfacht geführt werden, wenn der Häftling die Einverständniserklärung zum Datenaustausch mit dem Jobcenter Wuppertal (siehe Anlage 1) unterschrieben übersendet.

In der Regel sind bei einer Inhaftierung unter 2 Monaten bzw. bei Mietschulden von weniger als 2 Monaten noch keine Gründe für die Übernahme von Unterkunftskosten gegeben, denn Wohnungslosigkeit im Sinne von § 36 SGB XII droht noch nicht, weil noch kein Kündigungsgrund vorliegt. Es sei denn, es existieren (weitere) Mietschulden aus Zeiten vor der Haft.

Bei längerem Freiheitsentzug (max. 6 – 12 Monate) müssen besondere Umstände vorliegen, um eine Übernahme der Mietkosten nach §§ 36, 67 ff. SGB XII zu rechtfertigen. Solche Umstände können z.B. ein besonders günstiger Mietpreis für die Wohnung sein. Hierbei bietet es sich an, die Haftdauer und Höhe der tatsächlichen Miete mit den fiktiven Maximalkosten einer angemessenen Miete für Alleinstehende bezogen auf 6 Monate zu vergleichen. Zusätzlich sollte berücksichtigt werden, dass bei Neuankunft ggf. Erstausrüstungskosten entstehen werden oder Einlagerungskosten für Möbel zu finanzieren sind.

Beispiel:

Die tatsächlichen Unterkunftskosten inkl. Betriebskosten und Heizkosten betragen 250 € mtl. Die Haftdauer beträgt 8 Monate. Insgesamt würden damit 2.000 € Kosten der Unterkunft anfallen. Ausgehend von einer angemessenen Kaltmiete für eine Einzelperson von 242,50 € zuzüglich realistischer Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizung von 150 € mtl. belaufen sich diese für max. 6 Monate auf 2.355 €. Damit sind die tatsächlichen Mietkosten für 8 Monate insgesamt deutlich geringer als eine maximal angemessene Miete für 6 Monate, insoweit könnte hier eine Übernahme von bis zu 8 Monaten erfolgen.

Steht die Haftdauer bei Haftantritt nicht fest (Untersuchungshaft), endet eine Kostenübernahme in jedem Fall nach sechs Monaten. Bei Untersuchungshäftlingen bietet es sich daher an, frühestens nach 2 Monaten nach Haftbeginn über die Mietübernahme während Haft zu entscheiden. Denn dann ist u.U. ein Haftprüfungstermin festgelegt und noch keine Kündigung bzw. Räumungsklage für die Wohnung erfolgt oder ein Übergang zur Strafhaft erfolgt.

Grundsätzlich sollte (Auswahlermessen), vor allem bei Erwerbsfähigen, die Bewilligung als Darlehen erfolgen. Wenn jedoch feststeht, dass die Person nach Entlassung dauerhaft auf SGB XII Leistungen angewiesen ist, kann die Hilfe als Zuschuss gewährt werden.

Die Ablehnung einer Mietübernahme ist mit Ermessenserwägungen zu begründen und grundsätzlich ist dabei auch zu prüfen, ob ggf. Einlagerungskosten alternativ zu übernehmen sind. Für vorhandenes Mobiliar können bei Auflösung der Wohnung für bis zu ein Jahr Einlagerungskosten berücksichtigt werden, sofern die jeweiligen Aufwendungen angemessen sind. Die Angemessenheit der Einlagerungskosten ist z.B. im Vergleich zu den Kosten einer notwendigen Neuausstattung individuell zu ermitteln. Bei Ablehnung der

Mietübernahme ist der Antragsteller auf die grundsätzliche Möglichkeit des Erhalts von Wohngeld zu verweisen.

2.2 Weiterfinanzierung der von Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft bewohnten Wohnung

Da bei der Inhaftierung eines Bewohners keine Bedarfsgemeinschaft mehr mit diesem besteht und damit für ihn die kopfteiligen Unterkunftskosten entfallen, ist dies über die Anerkennung der vollen Miete bei der Restfamilie (i.d.R. im SGB II Bereich) zu lösen. Bei U-Haft sollte die volle Miete für die gesamte Dauer und bei Strafhaft bis maximal zwei Jahre anerkannt werden. Sollte eine längere Strafhaft verhängt worden sein, ist ab dem Strafbeginn ein Mietsenkungsverfahren für die Restfamilie einzuleiten, sofern die vollen Unterkunftskosten für die Restfamilie unangemessen sind.

3. Taschengeld bei Haft

3.1 bei Strafhaft

Die Justizverwaltungen sind grundsätzlich zuständig für die Deckung von Bedarfen des Lebensunterhaltes des Strafgefangenen. Dieser Bedarf (z.B. an Bekleidungsgegenständen, Hygieneartikeln, Zeitschriften) kann durch Taschengeld, Hausgeld und Sachleistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen landesrechtlichen Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gedeckt werden. Erwerbsfähige Strafgefangene sind grundsätzlich verpflichtet, eine Arbeitsgelegenheit in der JVA anzunehmen. Dafür erhalten sie in NRW ein Arbeitsentgelt bzw. Hausgeld (§§ 32 ff. StVollzG NRW), welches in der Regel so hoch ist, dass damit auch ein nach § 27b SGB XII vergleichbarer Taschengeldbedarf gedeckt werden kann. Daher kommt auch unter ggf. analoger Anwendung dieser Bestimmung kein ergänzender sozialhilferechtlicher Bedarf in Betracht. Für nicht erwerbsfähige Gefangene wird ein Taschengeld in Höhe von derzeit rund 55 € mtl. gewährt (§ 35 StVollzG NRW); zuzüglich notwendiger Sachleistungen. In anderen Bundesländern existieren weitgehend vergleichbare Bestimmungen.

Damit ist nach § 2 Abs.2 SGB XII die Gewährung von Sozialhilfe für den Lebensunterhalt von Strafgefangenen in der JVA ausgeschlossen. Des Weiteren sind die Bedarfe eines Strafgefangenen nicht vergleichbar mit den Bedarfen eines Einrichtungsbewohners im Sinne des SGB XII, denn ersterer ist sowohl in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt als auch in seinem Ausgabeverhalten. Bekleidung wird bei der Strafhaft vollständig von der JVA gestellt, sofern keine eigene Kleidung ausreichend vorhanden ist. Unter Verweis auf die Bestimmung des jeweiligen Strafvollzugsgesetzes des Bundeslandes in dem der Gefangene einsitzt, sind Anträge auf Taschengeld und/oder Bekleidung zurückzuweisen. Wenn aus anderen Gründen, z.B.

- kein konkreter Bedarf (z.B. an Bekleidungsgegenständen, Hygieneartikeln, Zeitschriften) aufgezeigt,
- örtliche Unzuständigkeit wg. § 98 Abs. 2 i.V.m. § 97 Abs.4 SGB XII,
- Einsatzmöglichkeit von Schonvermögen,
- Restguthaben auf Girokonto,
- Darlehen von Verwandten etc.

ebenfalls keine Bedürftigkeit erkennbar ist, sollten auch diese Gründe dargelegt werden.

3.2 bei Untersuchungshaft oder Maßregelvollzug/Forensik analog § 27b SGB XII

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 14.12.17 – B 8 SO 16/16 R haben grundsätzlich sowohl Untersuchungshäftlinge als auch im Maßregelvollzug bzw. nach § 126a StPO auf richterliche Anordnung in forensischen Spezialkliniken Untergebrachte, bei Bedürftigkeit Anspruch auf (ergänzendes) Taschengeld gegen den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe in Höhe von 27 % der RBST 1. Anspruch auf SGB II Leistungen besteht aufgrund § 7 Abs.4 Satz 2 SGB II nicht.

Untersuchungshäftlingen soll zwar auf Nachfrage eine Arbeit in der JVA angeboten werden, die JVAen berufen sich aber zumeist auf Arbeitsstellenmangel. Untersuchungshäftlinge sind in der Gestaltung ihres persönlichen Alltages (z.B. beim Einkauf/Nutzung von eigener Kleidung/Bettwäsche) in der JVA freier gestellt als Strafhäftlinge, erhalten aber auch weniger Sachleistungen durch die JVA und müssen persönliche Bedürfnisse stärker aus eigenen Mitteln befriedigen. Als Ersatz für Arbeitsentgelt kann –je nach Bundesland- von den JVAen dafür finanzielle Unterstützung in geringer Höhe gewährt werden und zum Teil aber auch nur nachrangig; in NRW regelt diese Ermessensleistung § 13 des Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG NW).

Dieser lautet:

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Gelder

(1) Untersuchungsgefangene sind zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) Ihnen soll auf Nachfrage eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Untersuchungsgefangenen kann auch eine arbeitstherapeutische Beschäftigung angeboten werden, soweit dies angezeigt ist. § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Bei der Ausübung einer angebotenen Arbeit, sonstigen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit erhalten die Untersuchungsgefangenen ein Arbeitsentgelt, das mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen ist (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung (...).

(4) ..

(5) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monaten Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt 14 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung nach Absatz 3 Satz 2 (*d.h. z.Zt rund 30,69 € mtl bzw. 1,02 € tgl*).

Aufgrund der o.g. BSG-Rechtsprechung ist daher bis auf Weiteres für den o.g. Personenkreis volles oder ergänzendes Taschengeld als Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung unter analoger Anwendung des § 27b Abs. 2 SGB XII, bei Untersuchungshäftlingen in NRW jedoch unter Abzug von tatsächlich gezahltem Taschengeld nach § 13 Abs5 UVollzG NW (dies bescheinigt in der Regel die JVA), zu gewähren. Dafür müssen jedoch alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- örtliche Zuständigkeit gem. § 98 Abs.2 und Abs.4 SGB XII,
- keine Einsatzmöglichkeit von Schonvermögen,
- kein Restguthaben auf Girokonto,
- keine Zahlungen von Verwandten etc.
- es wird von der JVA bescheinigt, dass keine Arbeit zugewiesen werden konnte.

Der Nachweis von fehlendem Einkommen und Vermögen kann bei vorherigem SGB II Bezug in Wuppertal vereinfacht geführt werden, wenn der Häftling die Einverständniserklärung zum Datenaustausch mit dem Jobcenter Wuppertal (siehe Anlage 2) unterschrieben übersendet. Dabei sind aber immer die unterschiedlichen Vermögensschongrenzen des SGB II/XII zu beachten. Bei allen anderen Antragstellern sind Einkommens- und Vermögenslosigkeit nachzuweisen. Sind U-Häftlinge in anderen Bundesländern untergebracht und besteht eine Zuständigkeit der Stadt Wuppertal nach § 98 Abs.2 und 4 SGB XII können die Bestimmungen der jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetze zu ggf. vorrangigen finanziellen Unterstützungen durch die JVA bei 201.22 erfragt werden.

4. Krankenversicherung während und nach der Haft

Grundsätzlich haben Straf- und Untersuchungshäftlinge nach §§ 56-62a StVollzG Anspruch auf Krankenversorgung in der Haft. Auch im Maßregelvollzug Untergebrachte haben einen solchen Anspruch. Damit besteht weder für eine Krankenversicherung noch für eine Betreuung nach § 264 SGB V Bedarf. Bei der freiwilligen gesetzlichen Versicherung „ruht“ nach § 16 Abs.1 Nr. 4 SGB V während der Haft der Anspruch auf Leistungen aus der GKV, nicht jedoch die Mitgliedschaft selber; d.h. bei Hafturlaub oder Freigang kann durchaus ein Leistungsanspruch aus der GKV bestehen.

Zu beachten ist aber, dass während einer Haft eine Mitgliedschaft u.U. verloren gehen kann. Dies sollte - wenn möglich - sofort bei Bekanntwerden des Haftantritts vor allem bei SGB XII Berechtigten vermieden werden. Rentner mit KVdR Anspruch sind allerdings vor, während und nach der Haft unverändert versichert; bei allen anderen Personen sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.

4.1 Inhaftierte mit gesetzlichem Krankenversicherungsschutz

4.1.1 Freiwillig oder zuvor „normal“ gesetzlich Versicherte

Eine Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Haftantritt, sondern nur wie sonst auch, z.B. durch Abmeldung des Arbeitgebers, des Jobcenters oder durch Kündigung des freiwilligen Mitglieds, weil dies wg. der Haft die Beiträge nicht mehr zahlen will oder kann. Bei freiwillig und bisher gesetzlich Versicherten können während einer absehbaren Haftdauer (max. 24 Monate) und einer prognostischen Bedürftigkeit nach Haftentlassung freiwillige Beiträge nach §§ 67 ff SGB XII für die Zeit der Haft übernommen werden. Die unter 2.1 genannten Entscheidungsgrundlagen sind auch hier entsprechend anzuwenden.

Bisher freiwillig Versicherte sollten i.d.R. beraten werden, ihre freiwillige Versicherung in der Haft nicht zu kündigen, damit auch nach Haft noch Versicherungsschutz besteht. Ab dem dritten Monat nach Haftbeginn kann und sollte eine Beitragsreduzierung nach § 240 Abs. 4a Satz 2 SGB V beantragt werden (sog. Ruhensbeitrag für eine Anwartschaftversicherung). Dieser beträgt nur rund ein Drittel des Mindestbeitrages.

Kriterium für die Übernahme von Versicherungsbeiträgen sollte entweder eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Bedürftigkeit nach dem SGB XII nach Haftentlassung sein, d.h. wenn nach Haftentlassung kein Anspruch auf eine gesetzliche Versicherung z.B. durch Alg II Bezug bestehen wird. Ferner ist eine Weiterversicherung ggf. auch für die spätere KVdR interessant. Denn z.B. bei einem Haftaufenthalt von gut 2 Jahren in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens wird man ohne Anwartschaft aus der KVdR ausgeschlossen. Auch denkbar ist die Übernahme der Beiträge, wenn Kinder/Ehegatten bisher über den stammversicherten Inhaftierten nur familienversichert sind und während der Haft des Stammversicherten keinen eigenen Pflichtversicherungsanspruch haben (z.B. U-15 Kinder von Alleinerziehenden inhaftierten Müttern, ohne KV durch den Kindesvater).

Bei bisher gesetzlich Versicherten muss eine freiwillige Weiterversicherung aus der Haft heraus beantragt werden, hier ist unbedingt die 3 Monatsfrist nach Ausscheiden aus der gesetzlichen Versicherung zu beachten. Eine freiwillige Weiterversicherung für bisher gesetzlich Versicherte ist nur möglich, wenn durchgehend mindestens 12 Monate vor Haft oder in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Haft eine gesetzliche Mitgliedschaft (auch über § 5 Abs. 1 Nr.13 SGB V oder als Familienversicherter) für mindestens 24 Monate bestanden hat. Wenn keine freiwillige Weiterversicherung bei Haft möglich ist, ist nach der Haft wie unter Punkt 4.3 beschrieben zu verfahren.

4.1.2 Rückkehrpflichtversicherte nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V

Bei Versicherten der Rückkehrpflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr.13 SGB V endet - anders als bei den unter 3.1.1 genannten Personen- sowohl die Leistungspflicht der Krankenkasse als auch die Pflichtmitgliedschaft mit dem Tag der Inhaftierung (§ 190 Abs.13 SGB V), weil nun eine sogenannte andere Absicherung im Krankheitsfall besteht. Eine freiwillige Weiterversicherung ist auch hier nur möglich, wenn durchgehend mindestens 12 Monate vor Haft oder in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Haft eine gesetzliche Mitgliedschaft (auch über § 5 Abs. 1 Nr.13 SGB V) für insgesamt 24 Monate bestanden hat. Wenn keine freiwillige Weiterversicherung bei Haft möglich ist, ist nach der Haft wie unter Punkt 4.3 beschrieben zu verfahren.

4.2 PKV Versicherte

Eine bisherige private Krankenversicherung ruht während der Haft, weil der Versicherte die Prämien nicht mehr zahlen wird/kann. Er kann diese auch als Anwartschaftsversicherung mit geringeren Beiträgen fortführen. Gekündigt werden kann die Versicherung weder von der PKV noch vom Versicherten. Von daher ist eine Beitragsübernahme i.d.R. nicht notwendig. Bei Beendigung der Haft und gleichzeitiger SGB XII-Bedürftigkeit lebt der volle Versicherungsschutz nach § 193 Abs.6 VVG wieder auf.

4.3 Inhaftierte mit § 264 SGB V Betreuung

Bei vor der Haft nach § 264 SGB V Betreuten ist zu beachten, dass eine Abmeldung aus der Betreuung mit Haftbeginn zu erfolgen hat und die Versichertenkarte zurückzufordern ist. Während der Haft wird die Krankenversorgung durch die JVA sichergestellt. Nach Entlassung besteht u.U. ein Versicherungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V wenn

- a.) vor der § 264 SGB V Betreuung zuletzt irgendwann einmal eine gesetzliche Versicherung bestand und

- b.) zwischen Haftentlassung und Eintritt des lfd. Hilfeanspruchs nach dem 3., 4. oder 6., 7. Kapitel SGB XII länger als ein Monat lag (Beachte: Rückwirkung eines Grusi-Antrages auf den Ersten eines Monats) und
- c.) in der Haft kein Versicherungsanspruch z.B. durch Arbeit für länger als ein Jahr oder ggf. Erreichen eines Altersrentenanspruchs mit KVdR erworben wurde.

Liegen die o.g. Voraussetzungen oder andere Voraussetzungen für eine Versicherung (z.B. besondere Aufnahme in die GKV als Schwerbehinderter nach § 9 Abs. 1 Nr.4 SGB V oder als schwerbehindertes Kind ohne Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 Nr.4 SGB V oder ALG II Bezug mit Versicherung) nicht vor, ist bei Bedarf für die Fälle nach a. und b. erneut eine Betreuung nach § 264 SGB V einzurichten.

5. Entscheidungszuständigkeit

Die Entscheidung von Taschengeldanträgen verfügt die jeweilige Fachkraft.

Die Entscheidung über die Mietübernahme und die Übernahme von Versicherungsbeiträgen trifft die jeweilige Expertenkraft. Die entscheidungsreife Aktenvorbereitung (Anforderung aller relevanten Antragsunterlagen; Überwachung der Wiedervorlage etc.) obliegt der Fachkraft.